

Satzung des Hockey- und Tennis-Club Schwarz-Weiss Neuss e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der 1928 gegründete Verein führt den Namen „Hockey- und Tennis-Club Schwarz-Weiss Neuss e.V.“ (nachfolgend „Club“ genannt). Er hat Sitz und Gerichtsstand in Neuss.

§ 2

Vereinszweck

Der Club dient der Pflege und Förderung des Hockey- und Tennissports.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar einen gemeinnützigen Zweck im Sinne des § 52 AO 1977. Er ist demgemäß selbstlos im Sinne des §55 AO 1977 tätig, verfolgt also nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Clubmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Clubmitteln erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

Der Club hat aktive, passive, jugendliche und fördernde Mitglieder. In besonderen Fällen kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Aktive und passive Mitglieder über 18 Jahre sowie Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein nicht übertragbares Stimmrecht. Aktive Mitglieder sind Clubangehörige, die sich im Verein ständig sportlich betätigen. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die sich im Club sportlich nicht betätigen wollen. Passive Mitglieder unterstützen den Verein durch Zahlung der Beiträge und die Wahrnehmung der Vereinsinteressen. Die passive Mitgliedschaft können auch juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit erwerben. Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Fördernde Mitglieder unterstützen den Vereinszweck.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Zur Aufnahme als aktives, passives oder jugendliches Mitglied des Clubs ist ein schriftlicher Antrag an den Club zu richten. Der Aufnahmeantrag soll möglichst von zwei Mitgliedern des Clubs befürwortet werden.
2. Jugendliche können nur auf schriftlichen Antrag ihres gesetzlichen Vertreters nach Anhören der Jugendwarte aufgenommen werden.
3. Mit der Einreichung des Antrages unterwirft sich der Bewerber für den Fall der Aufnahme den Bestimmungen dieser Satzung und der jeweils gültigen Beitragsliste. Über die Aufnahme entscheidet der Erweiterte Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
4. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung ihres 18. Lebensjahres „ordentliche“ Mitglieder, es sei denn, daß sie binnen 6 Wochen nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihren Austritt aus dem Club erklären.
5. Ein Wechsel von aktiver zu passiver Mitgliedschaft kann nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Er bedarf einer Änderungskündigung, die bis spätestens zum 1. Oktober des laufenden Jahres durch eingeschriebenen Brief an den Club ausgesprochen werden muß.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Club endet durch
Austrittserklärung
Ausschluß
Tod
2. Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Die Kündigung muß bis spätestens 1. Oktober des laufenden Jahres durch eingeschriebenen Brief an den Club ausgesprochen werden.
3. Jedes Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Club ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere gröbliche Verletzung der Clubinteressen, die Nichtzahlung von fälligen Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung sowie wiederholte Nichterfüllung von Mitgliedspflichten. Über den Ausschluß beschließt der Erweiterte Vorstand. Gegen den Beschluß kann binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses Einspruch beim Ältestenrat erhoben werden.
4. Bis zum Ausscheiden bestehen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes fort. Mitglieder haben im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Clubvermögen; eingezahlte Aufnahmegelder, Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden nicht zurückerstattet; fällige Verpflichtungen sind zu erfüllen.

5. Angehörige der Jugendabteilung können jederzeit durch schriftliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters austreten. Ihre Beitragspflicht erlischt am Ende des Quartals, in dem der Austritt aus der Jugendabteilung erklärt wird.

§ 8

Beiträge

Aufnahmegeld, Mitgliedsbeiträge und Umlagen der aktiven, passiven, fördernden und jugendlichen Mitglieder sind von der Mitgliederversammlung kostendeckend festzusetzen; die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, Umlagen, Aufnahmegelder etc. gelten ab Beginn des laufenden Geschäftsjahres. Die Zahlungstermine werden vom Geschäftsführenden Vorstand bekanntgegeben.

Ehrenmitglieder sind von solchen Zahlungen befreit.

Im Laufe eines Jahres neu aufgenommene Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen. Entsprechendes gilt für im Laufe eines Jahres ausgeschiedene Mitglieder.

Beim Wechsel von aktiver zu passiver Mitgliedschaft ist für das laufende Geschäftsjahr der volle Jahresbeitrag für aktive Mitgliedschaft zu zahlen.

§ 9

Organe

Organe des Clubs sind
die Mitgliederversammlung
der Geschäftsführende Vorstand
der Erweiterte Vorstand
der Spielausschuß Hockey
der Spielausschuß Tennis
der Ältestenrat
die Jugendvollversammlung

§ 10

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Clubs.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr bis zum 31. März statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt
 - a) auf Beschluß des Erweiterten Vorstandes
 - b) auf Antrag von 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder; dieser Antrag, der Zweck und Gründe für die Einberufung enthalten muß, ist schriftlich beim Erweiterten Vorstand einzureichen; dem Antrag muß innerhalb 6 Wochen nach Eingang stattgegeben werden.
4. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen unter Angabe der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstage bei der Post eingeleistet sein. Sieht die Tagesordnung eine Beschlußfassung über die Festsetzung der Aufnahmegelder, Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Satzungsänderungen oder Auflösung des Clubs (Ziffer 6, Buchstaben f, g, h) vor, so hat der Erweiterte Vorstand entsprechende Anträge mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung im Clubhaus auszulegen.
5. Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung einem seiner Stellvertreter.
6. Der Mitgliederversammlung obliegt die
 - a) Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes
 - b) Wahl der Mitglieder des Ältestenrates
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) Entlastung des Erweiterten Vorstandes
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Festsetzung der Aufnahmegelder, Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - g) Beschlußfassung über Satzungsänderung
 - h) Beschlußfassung über Auflösung des Clubs
 - i) Bestätigung der Jugendwarte
7. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können nur dann behandelt werden, wenn sie mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sind.
8. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. (Ausnahme siehe § 17)
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit einfacher Mehrheit der Ja- gegenüber den Nein-Stimmen gefaßt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der Ja- gegenüber den Nein-Stimmen. Enthaltungen zählen grundsätzlich nicht, werden aber protokolliert. Werden zu einem einheitlichen Tagesordnungspunkt mehrere Anträge gestellt, so gilt der Antrag als angenommen, der die erforderliche Mehrheit hat und die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigt. Für Wahlen gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend, wobei die einfache Mehrheit ausreichend ist.

10. Die Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch Zuruf, es sei denn, daß von mindestens 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung gefordert wird.

11. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind bald möglichst durch Aushang über 4 Wochen bekanntzugeben.

12. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für 1 Jahr gewählt. Bei der Neuwahl kann einer der bisherigen Kassenprüfer einmal wiedergewählt werden, der andere muß ausscheiden.

§ 11

Der Geschäftsführende Vorstand

1. Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
Geschäftsführer
Schatzmeister

2. Der Geschäftsführende Vorstand ist Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB. Mindestens zwei seiner Mitglieder vertreten gemeinsam den Club gerichtlich und außergerichtlich.

3. Entscheidungen des Geschäftsführenden Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

4. Die Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung unter der Leitung des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung unter der Leitung eines anderen Mitgliedes des Ältestenrates. Der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister werden in den Kalenderjahren mit gerader Zahl und der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer in den Kalenderjahren mit ungerader Zahl gewählt.

5. Die Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes erfolgt bis zur Neuwahl in der 2. Jahreshauptversammlung nach ihrer jeweiligen Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Der Geschäftsführende Vorstand führt in jedem Fall die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter.

6. Der Geschäftsführende Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung. Er hat insbesondere

- a) die Jahresrechnung und den Haushaltsplan vorzuprüfen,
- b) die Höhe der Aufnahmegelder, Mitgliedsbeiträge und Umlagen vorzuschlagen
- c) über Tagesordnung, Ort und Zeit der Mitgliederversammlung zu beschließen

§ 12

Der Erweiterte Vorstand

1. Dem Erweiterten Vorstand gehören an:

die vier Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes
der Abteilungsleiter Hockey
der Abteilungsleiter Tennis
der Jugendwart Hockey
der Jugendwart Tennis

2. Der Abteilungsleiter Hockey wird von der Abteilungsversammlung der Hockeyabteilung, der Abteilungsleiter Tennis von der Abteilungsversammlung der Tennisabteilung gewählt.

Der Jugendwart Hockey und der Jugendwart Tennis werden von der Jugendvollversammlung gewählt. Ihre Wahl bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

3. Die Wahl der Abteilungsleiter Hockey und Tennis und die Wahl der Jugendwarte Hockey und Tennis gilt für 2 Jahre.

4. Scheidet ein Mitglied des Erweiterten Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung oder in einer Abteilungs- bzw. Jugendvollversammlung ein Ersatz für die Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes zu wählen. Bis zur Abhaltung einer dieser Versammlungen hat der Vorstand alsbald ein ihm geeignet erscheinendes Clubmitglied mit der kommissarischen Führung der Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes zu beauftragen.

5. Der Erweiterte Vorstand bestimmt die Richtlinien der Clubarbeit nach Maßgabe der Satzung und satzungsgemäß gefaßter Beschlüsse. Er hat insbesondere

- a) über Aufnahmeanträge zu entscheiden
- b) über Ausschlüsse zu beschließen.

6. Der Erweiterte Vorstand muß mindestens viermal im Jahr zu einer Vorstandssitzung einberufen werden. Er tritt ferner zu Vorstandssitzungen zusammen, so oft es die Clubangelegenheiten erfordern. Auf Antrag von mindestens 2 Mitgliedern des Erweiterten Vorstandes ist binnen 4 Wochen eine Sitzung einzuberufen.

7. Der Erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind; er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des jeweiligen Sitzungsleiters.

§ 13

Die Spielausschüsse Hockey und Tennis

1. Die Spielausschüsse für Hockey und Tennis bestehen jeweils aus dem Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter, dem Jugendwart, einem Mitglied, das den Hockey- bzw. Tennissport betreibt sowie den Spielführern der 1. Herren- und Damenmannschaften. Die Spielausschüsse können weitere Spielführer in den jeweiligen Ausschüß berufen.

2. Die Abteilungsleiter, ihre Stellvertreter und je ein Mitglied, das den Hockey- bzw. Tennissport betreibt, werden auf den jeweiligen Abteilungsversammlungen (§ 12, Ziff. 2) für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Die Abteilungsleiter berufen alljährlich schriftlich Versammlungen der zugehörigen Abteilungen ein. Die Abteilungsversammlung Hockey soll bis Ende Juni, die Abteilungsversammlung Tennis bis Ende November stattfinden. Die Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 14

Der Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern, von denen mindestens 3 aktive Mitglieder sein müssen. Die Mitglieder des Ältestenrates sollen das 40. Lebensjahr überschritten haben und wenigstens 5 Jahre dem Club angehören. Es ist anzustreben, einen Juristen in den Ältestenrat zu wählen.

2. Der Ältestenrat wählt einen Vorsitzenden. Im Falle seiner Verhinderung führt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

3. Der Ältestenrat wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er kann

- a) entscheiden über den Einspruch des Mitgliedes gegen den Beschluß des Erweiterten Vorstandes gemäß § 7, Abs. 3 der Satzung.
- b) Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander in Clubangelegenheiten steht ihm auf Antrag des Vorstandes oder eines an der Streitigkeit beteiligten Mitgliedes die Vermittlungsbefugnis zu.

§ 15

Jugendvollversammlung

1. Die Aufgaben der Jugendvollversammlung bestimmen sich nach der Jugendordnung des Clubs.

2. Die Jugendvollversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren den Jugendwart Hockey und den Jugendwart Tennis. Die von der Jugendvollversammlung gewählten Jugendwarte bedürfen dann noch der Bestätigung der Mitgliederversammlung, um Mitglied des Erweiterten Vorstandes zu werden.

§ 16

Strafbefugnis

1. Bei clubschädigendem Verhalten eines Mitgliedes oder eines Angehörigen der Jugendabteilung haben die Spielausschüsse der beiden Abteilungen gemeinsam oder der Erweiterte Vorstand allein jeweils selbständige Strafbefugnis. Als Strafen kommen, sofern der Erweiterte Vorstand nicht Ausschluß aus dem Club nach § 7, Abs. 3 beschließt, in Frage:

- a) schriftliche Verwarnung oder schriftlicher Verweis
- b) zeitlicher Ausschluß vom Training bzw. von Wettspielen
- c) zeitlicher Ausschluß vom aktiven Sport
- d) zeitlicher Ausschluß vom Betreten der Clubanlage.

2. Gegen Stafbeschlüsse kann Einspruch beim Erweiterten Vorstand eingelegt werden.

§ 17

Auflösung des Clubs

1. Der Beschluß über die Auflösung des Clubs erfordert die Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Er kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt werden.

2. War eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Clubs“ nicht beschlußfähig, so ist binnen 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.

§ 18

Verwendung des Clubvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Clubs der Stadt Neuss zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke zugeführt.

§ 19

Schlußbestimmung

Durch die Annahme dieser Satzung in der heutigen Mitgliederversammlung tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Neuss, 7. März 1995